

Fünftehnter Titel

Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströhme, Hafen, und Meeresufer

Erster Abschnitt

Von Land- und Heerstraßen

Begriff.

§. 1. Wege, die von einer Gränze des Landes zu einer andern, oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte, entweder zu einem andern, oder zu Meeren und Hauptströhmen führen, werden Land- oder Heerstraßen genannt.

Rechte des Staats.

§. 2. Ohne besondere Erlaubniß des Staats darf sich niemand einer Verfügung über solche Straßen anmaßen.

§. 3. Auch alsdann nicht, wenn die Verfügung an sich dem Gebrauche der Straße für die Reisenden unschädlich wäre.

§. 4. Der Staat higegeben(! = hingegen) ist berechtigt, die Land- und Heerstraßen, so wie er es zum gemeinen Besten dienlich findet, zu verändern und zu verlegen.

§. 5. Doch muß er alsdann die Eigenthümer der Grundstücke, über welche die verlegte Straße geht, entschädigen.

§. 6. Wird durch Verlegung einer Straße, die nicht aus unvermeidlicher Nothwendigkeit vorgenommen worden, einem Privatbesitzer ein nutzbares Recht, welches ihm ausdrücklich in Beziehung auf diese Straße vom Staate verliehen war, ganz entzogen, oder beträchtlich geschmälert: so findet wegen seiner Entschädigung eben das statt, was wegen Aufhebung der Privilegien verordnet ist. (Einleit. §§. 70. 71.)

§. 7. Der freye Gebrauch der Land- und Heerstraßen ist einem jeden zum Reisen und Fortbringen seiner Sachen gestattet.

§. 8. Alle andere Nutzungen aber, welche von solchen Straßen gezogen werden können, gehören nach gemeinen Rechten zu den niedern Regalien.

§. 9. Die Nutzungen der an den Landstraßen gepflanzten Bäume kommen in der Regel demjenigen zu gute, welcher die Bäume gepflanzt hat.

§. 10. Muß ein Andrer, als der, welcher die Pflanzung zuerst angelegt hat, dieselbe unterhalten: so kommt diesem die Nutzung der Bäume zu.

Pflicht des Staats.

§. 11. Gegen den Genuß der dem Staate von den Landstraßen zukommenden Nutzungen, ist er verpflichtet, für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit derselben zu sorgen.

§. 12. Für den aus Unterlassung dieser Pflicht entstandenen Schaden sind diejenigen, welche bey der vom Staate ihnen aufgetragenen Sorge dafür, sich eines groben oder mäßigen Versehens schuldig gemacht haben, verantwortlich.

Unterhaltung der Wege.

§. 13. Die Einwohner der an der Straße liegenden Gegend sind, nach gemeinen Rechten, zur Arbeit mit Hand- und Spanndiensten bey Unterhaltung und Besserung der Wege, nach der Anordnung des Staats verbunden.

§. 14. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle Einwohner, durch deren Distrikt, Kreis, oder Kirchspiel, dergleichen Landstraße geht, und die nach den Gesetzen oder Landesverfassungen zur Gemeinarbeit verpflichtet sind.

§. 15. Wo durch Provinzialgesetze oder besondere Wegeordnungen, die Verbindlichkeit zu Unterhaltung der Landstraßen näher oder anders bestimmt ist, hat es dabey, auch in Zukunft, lediglich sein Bewenden.

Anlegung neuer Wege.

§. 16. Auch bey Anlegung neuer Wege kann der Staat von den nach der Landesverfassung zur Wegearbeit überhaupt verpflichteten Einwohnern, welche von dem neuen Wege Vortheil haben, Hand- und Spanndienste fordern.

Besonders der Dammstraße.

§. 17. Bey der Anlegung von Chausseen oder Dammstraßen, statt ordinärer Landstraßen, sind die zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner nur nach dem Maaße zu helfen schuldig, nach welchem sie bey Anlegung einer gewöhnlichen Landstraße Dienste thun müßten.

§. 18. Den zur Anlegung, Verbreitung, oder geraden Führung einer solchen Dammstraße erforderlichen Boden, ingleichen die dazu nöthigen, auf der benachbarten Feldflur besindlichen(! = befindlichen) Materialien, ist ein jeder dem Staate zu überlassen verbunden.

§. 19. Er muß aber dafür von dem Staate entschädigt werden.

§. 20. Zu dieser Entschädigung ist der Staat denjenigen Boden, oder dessen Werth, vorzüglich anzuwenden berechtigt, welcher dadurch gewonnen wird, daß die neue Dammstraße nicht die ganze Breite des bisher gewöhnlichen Weges erfordert, oder daß durch die geradere Führung der Dammstraße ein Theil des bisherigen Weges liegen bleibt.

§. 21. Doch kann über solche Ersparnisse des Bodens, die auf einer Feldmark sich befinden, nur zu Entschädigung für Grundbesitzer in eben der Feldmark verfügt werden.

§. 22. Auch bleiben demjenigen, welcher nachweisen kann, daß der ersparte Boden zu seinem Eigenthum, gehöre, und bloß mißbrauchsweise zu dem ehemaligen Wege gezogen worden sey, seine Rechte darauf vorbehalten.

§. 23. Von der gewöhnlichen Unterhaltung solcher Dammstraßen gilt alles, was von der Unterhaltung der Wege verordnet ist. (§. 13. 14.15.)

§. 24. Zu Hauptreparaturen hingegen, die ohne Verschulden der zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner entstanden sind, sind dieselben nur in eben dem Maaße, wie bey der Anlegung, zu helfen verbunden. (§. 17.)

Vorschriften wegen des Ausweichens auf den Straßen.

§. 25. Den nach §. 7. einem jeden freystehenden Gebrauch der Landstraßen muß ein jeder so ausüben, daß der Andere an dem gleichmäßigen Gebrauche des Weges nicht gehindert, noch, zu Zänkereyen oder gar Thätlichkeiten über das Ausweichen Anlaß gegeben werde.

§. 26. Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinären und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbeylassen, sobald der Postillion ins Hörn stößt.

§. 27. Außer diesen Fällen müssen ledige oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen, allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

§. 28. Begegnen sich zwey beladene oder zwey ledige Wagen: so müssen beyde auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

§. 29. Kann einer rechter Hand nicht ausweichen: so muß dieses von dem andern ganz geschehen.

§. 30. Fehlt es auch dazu am Raume: so muß in dem Falle des §. 27. derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, so wie in dem Falle des §. 28. der, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

§. 31. Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinauf: so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden; er mag schwerer beladen seyn, oder nicht.

§. 32. Bey hohlen Wegen, oder andern engen Pässen, muß jeder zuvor stille halten, und nach gegebenem deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche, oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

§. 33. Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum andern nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können: so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs neue gewartet, und das Zeichen wiederholt werden.

§. 34. Außer den Posten, muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorbeikommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen, so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

§. 35. Wer durch Verabsäumung dieser Vorschriften dem Andern Schaden zufügt, muß denselben nach Beschaffenheit der ihm zur Last fallenden Schuld ersetzen. (Th. I. Tit. VI. §. 11. sqq.)

§. 36. Hat der Beschädigte durch sein eigenes Versehen dazu Anlaß gegeben: so treten die Vorschriften des Tit. VI. §. 18. sqq. ein.

§. 37. Fuhrleute haften für ihre Knechte nach Vorschrift des Zweyten Theils Tit. VIII. Abschn. XV.; andere Dienstherrschaften aber nur nach Vorschrift des Ersten Theils Tit. VI. §. 61. sqq.

Zweyter Abschnitt

Von Ströhmen, Hafen, und Meeresufern

Begriff.

§. 38. Die Nutzungen solcher Ströhme, die von Natur schiffbar sind, gehören zu den Regalien des Staats.

§. 39. Privatflüsse können, zum Nachtheile der bisherigen Eigenthümer, in schiffbare Ströhme nicht verwandelt werden.

§. 40. Findet der Staat die Schiffbarmachung eines Privatflusses dem gemeinen Besten zuträglich: so muß er den bisherigen Eigenthümern für die dadurch verlorenen Nutzungen, und vermehrten Lasten, vollständige Schadloshaltung anweisen.

§. 41. Uebrigens gehen durch die Schiffbarmachung eines Privatflusses die Eigentumsrechte, so weit dieselben mit der nunmehrigen Bestimmung des Flusses bestehen können, noch nicht verloren.

§. 42. Der Staat kann zwar den Eigenthümer eines auch nicht schiffbaren Privatflusses nöthigen, den Gebrauch desselben zum Holzflößen zu gestatten;

§. 43. Er muß aber auch für die vollständige Entschädigung eines solchen Eigenthümers sorgen.

Flußwasser.

§. 44. Der Gebrauch des Flußwassers aus öffentlichen Ströhmen, durch Schöpfen, Baden, und Tränken, ist einem Jeden unverwehrt.

§. 45. Doch muß jeder, welcher Vieh aus einem Flusse tränken will, der dazu bereits vorhandenen Tränk- und Schwemmstätte sich bedienen.

Wasserleitungen.

§. 46. Wasserleitungen dürfen aus öffentlichen Strömen ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht geführt, noch Wasch- oder Badehäuser daran, ohne dergleichen Erlaubniß, angelegt werden.

Schiffahrt.

§. 47. Die Schiffahrt auf solchen Flüssen ist, unter den vom Staate festgesetzten Bedingungen, einem Jeden erlaubt.

§. 48. An Provinzen oder Orten, wo Schiffergilden und Innungen eingeführt sind, müssen andere Einwohner derselben Provinz, oder desselben Orts, sich der Frachtschiffahrt enthalten.

Flößungsrecht.

§. 49. Unverbundnes Holz auf schiffbaren Strömen zu flößen, ist nach gemeinen Rechten ein Vorbehalt des Staats; und darf, ohne Vorwissen desselben, von Privatpersonen nicht unternommen werden.

Fähren und Prahmen.

§. 50. Fähren und Prahmen zum eignen Gebrauche kann jeder Anwohner eines solchen Flusses halten.

§. 51. Das Recht aber, Fähren und Prahmen zur Uebersetzung für Geld zu halten, gehört zu den Regalien des Staats.

Brücken.

§. 52. Neue Brücken über öffentliche Ströme darf niemand, auch auf eignen Grund und Boden, ohne besondere Erlaubniß des Staats anlegen.

§. 53. Die Unterhaltung der Brücken über öffentliche Ströme liegt in der Regel demjenigen ob, welcher daselbst die Nutzung des Strohms hat.

§. 54. Brücken über Privatflüsse, welche bloß, oder doch hauptsächlich, zum Uebergange der Reisenden bestimmt sind, müssen von denjenigen, welchen die Besserung des Weges obliegt, unterhalten werden,

Ufer.

§. 55. Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören der Regel nach den Eigenthümern der unmittelbar daran stoßenden Grundstücke.

§. 56. Auch die Vergrößerung des Ufers durch angesetztes Land wächst den Eigenthümern des Ufers zu. (Th. I. Tit. IX. §. 225-241.)

§. 57. Die Eigenthümer der Ufer öffentlicher Flüsse können den Schiffahrenden nicht wehren, sich des Leinpfads an selbigen zu bedienen; daran zu landen; die Schiffe zu befestigen; und die Ladung, im Nothfalle, eine Zeitlang an das Ufer auszusetzen.

§. 58. Wird aber dadurch das Ufer selbst, oder dessen Befestigung beschädigt; oder wird dem Eigenthümer die Nutzung des Ufers entzogen, oder geschmälert: so kann er von den Urhebern des Schadens Ersatz fordern.

§. 59. In wie fern er, zur Deckung dieses Schadens, gegen fremde oder unbekannte Schiffahrer zur Pfändung schreiten könne, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von Pfändungen zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XIV. Abschn. IV.)

§. 60. Was vorstehend von dem den Schiffahrenden zu gestattenden Gebrauch des Ufers, und der dem Eigenthümer dafür zukommenden Schadloshaltung verordnet ist, findet auf Holzflöße ebenfalls Anwendung.

§. 61. Niemand darf an seinem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachtheile der Schifffahrt gehemmet, eingeschränkt, oder sonst verändert wird.

§. 62. Es soll daher auch niemand an oder in öffentlichen Flüssen, Wasserbaue führen, ohne sich vorher bey dem Staate gemeldet, und die Genehmigung desselben erhalten zu haben.

Dämme.

§. 63. Ordinaire Befestigungen der Ufer, ingleichen Dämme, wodurch nur die zunächst daran stoßende Felder gegen Ueberschwemmungen gedeckt werden sollen, müssen der Regel nach von den Eigenthümern der Ufer unterhalten werden.

§. 64. Zur Anlegung und Unterhaltung von Hauptdämmen, die einer ganzen Gegend zum Schutze gegen die Ueberschwemmungen dienen sollen, müssen die Eigenthümer sämmtlicher dadurch geschützter Grundstücke beytragen.

§. 65. Die Art und das Maaß des Beytrags ist nach den vorhandenen Verträgen oder Damm- und Uferordnungen; in deren Ermangelung aber nach dem Verhältnisse des drohenden Schadens, welcher durch den Damm abgewendet wird, zu bestimmen.

§. 66. Entsteht die Nothwendigkeit, einen neuen Damm zu führen, aus einer von dem Staate zu seinem besondern Vortheile in oder an dem Flusse gemachter Veranstaltung: so muß der Staat für die Kosten der Anlage und Unterhaltung des Dammes, ohne neue Belastung der Anwohner sorgen.

Inseln.

§. 67. In welchen öffentlichen Flüssen die entstehenden Inseln dem Staate gehören, oder von den Eigenthümern der Ufer in Besitz genommen werden können, wird nach Verschiedenheit der bisherigen Observanz, in den Provinzial-Gesetzbüchern bestimmt. (Th. I. Tit. IX. §. 242. sqq.)

Flußbette.

§. 68. Je nachdem die Inseln in einem Flusse dem Staate oder den Uferbesitzern gehören, fällt auch das vom Flusse verlassene Bette jenem oder diesen anheim. (Ebend. §. 270.)

§. 69. Auch der Staat ist, so wie ein jeder Privatbesitzer, schuldig, das ihm zugefallene Flußbette, oder dessen Werth, zur Entschädigung dererjenigen Unterthanen, welche durch den neuen Canal des Flusses an ihrem Eigenthume gelitten haben, anzuwenden. (Ebend. §. 271.)

§. 70. Hat der Staat durch veranlaßte Durchstiche dem Strohme einen andern Lauf angewiesen: so ist er in allen Fällen berechtigt, über das verlassene Bette Verfügungen zu treffen.

§. 71. Er muß aber auch in diesen Fällen sowohl die Anwohner des verlassenen Canals, als diejenigen, über deren Grundstücke der neue Canal geführt ist, so wie bey Landstraßen, vollständig entschädigen.

§. 72. Eine gleiche Entschädigung haben auch die Fischereyberechtigten zu fordern, wenn der verlassene Canal von ihnen nicht mehr befischt werden kann, und der neue Canal ihnen nicht eine Fischerey von gleicher Art gewähret.

Fischerey.

§. 73. Der Fischfang in öffentlichen Strömen gehört zu den Regalien.

§. 74. Wem die Fischereygerechtigkeit, ohne Bestimmung gewisser Gränzen, vom Staate verliehen worden, der kann dieselbe nur so weit ausüben, als sein Besitz am Ufer sich

erstreckt.

§. 75. Wem die Fischerey bloß zum häuslichen Gebrauche verliehen ist, der kann sie weder verpachten, noch mit den gefangenen Fischen Handel treiben.

§. 76. Ist jedoch der Fischfang zum Hausgebrauche nicht gewissen bestimmten Personen, sondern einem Grundstücke und dessen Besitzern bey gelegt: so kann er dem Pächter des Grundstücks, mit diesem zugleich, zu solchem Gebrauche überlassen werden.

§. 77. Uebrigens finden die allgemeinen Bestimmungen wegen der einer Person oder Familie beygelegten, oder mit einem Amte verbundenen Nutzungsrechte, auch auf die solchergestalt verliehene Fischerey-Gerechtigkeit Anwendung. (Th. I. Tit. XIX. §. 22-28.)

§. 78. Auch sind der Umfang, die Gränzen, und Einschränkungen einer jeden Fischereygerechtigkeit, gehörigen Orts festgesetzt. (Th. I. Tit. IX. §. 170-192.)

Pflicht des Staats.

§. 79. Gegen die dem Staate zukommende Nutzung der schiffbaren Ströhme ist derselbe verpflichtet, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nöthigen Anstalten zu sorgen. (§. 11.12.)

Hafen und Meeresufer.

§. 80. Die Hafen und Meeresufer, und was auf diese von der See angespült oder ausgeworfen wird, sind nach gemeinen Rechten ein Eigenthum des Staats.

§. 81. Jedoch begiebt sich derselbe des sogenannten Strandrechts, zum Besten der zur See Verunglückten.

§. 82. Jedes Orts Obrigkeit, und die zur Beobachtung des Strandes angesetzte Beamten, sind schuldig, dafür zu sorgen, daß gestrandete Sachen gerettet, erhalten, und den Eigenthümern zurückgegeben werden.

§. 83. Auch keine Privatperson darf solcher gestrandeten von ihr gefundenen Sachen sich anmaßen.

§. 84. Vielmehr sind dabey die von gefundenen Sachen im Ersten Theile Tit. IX. §. 19. sqq. gegebenen Vorschriften anzuwenden.

§. 85. Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind schuldig, außer den aufgelaufenen Kosten, ein billiges in den Strandungsordnungen jeder Provinz näher bestimmtes Bergelohn zu entrichten.

§. 86. Gestrandete Sachen, zu welchen kein Eigenthümer sich meldet, gehören dem Staate. (§. 80.)

§. 87. Gegen fremde Nationen, welche das Strandrecht noch ausüben, behält sich der Staat eben dieses Recht, zur Schadloshaltung seiner verunglückten Unterthanen, ausdrücklich vor.

Dritter Abschnitt

Von der Zollgerechtigkeit

Begriffe.

§. 88. Das Recht, von denjenigen, welche sich der Hafen, Ströhme, Wege, Brücken und Fähren bedienen, eine gewisse bestimmte Abgabe zu fordern, wird die Zollgerechtigkeit genannt.

§. 89. Der eigentliche Zoll wird von Sachen und Waaren; Brücken-, Fähr- und Wegegeld aber nur von den Personen, dem Viehe, und den Fuhrwerken, welche die Brücke, die Fähre, oder den Weg passiren, entrichtet.

Grundsätze von Verleihung und Erwerbung der Zollgerechtigkeit.

§. 90. Zoll, Brücken- und Wegegeld darf niemand erheben, als dem das Recht dazu vom Staate verliehen, oder aufgetragen worden.

§. 91. Nur allein der Staat kann die Zollabgaben, das Hafens-, Wege- und Brückengeld bestimmen, und den Tarif darüber vorschreiben.

§. 92. Es macht in der Art des Rechts keinen Unterschied: ob die Abgabe im Tarif nach Geld, oder auf einen gewissen Theil der zollbaren Waaren bestimmt ist.

§. 93. Ohne einen vom Staate vorgeschriebenen Tarif kann weder Zoll, noch Wege- oder Brückengeld gefordert werden.

§. 94. Wer nach §. 51. eine Prahmgerechtigkeit hat, muß die Bestimmung der für das Uebersetzen zu nehmenden Abgabe vom Staate erwarten.

§. 95. So lange der Staat noch keine Abgabe festgesetzt hat, hängt die Bestimmung derselben, in jedem einzelnen Falle, von dem Abkommen zwischen dem Berechtigten, und denen, welche sich des Prahms bedienen wollen, ab.

§. 96. So lange ein Prahmberechtigter noch mit keinem Tarif vom Staate versehen ist, kann er den Reisenden, auch in derselben Gegend, nicht wehren, sich anderer Mittel zum Uebersetzen zu bedienen.

§. 97. Ueber Privatbrücken und Wege darf niemanden ein Uebergang, zum Nachtheile der Zolleinkünfte des Staats, oder derer, welche von diesem berechtigt sind, gestattet werden.

Veränderungen in den Abgaben.

§. 98. Die von dem Staate einmal bestimmten Zollabgaben, Wege-, Prahm- und Brückengelder, dürfen von Privatberechtigten eigenmächtig nicht erhöht werden.

§. 99. Auch eine vom Staate vorgenommene Erhöhung solcher Abgaben ertheilt den Privatbesitzern noch kein Recht zu einer gleichen Steigerung des ihnen verliehenen Privatolls oder Brückengeldes.

§. 100. So weit jedoch dergleichen Erhöhung sich bloß auf eine Veränderung des Münzfußes gründet, hat der Privatbesitzer auf die Zugestehung gleichmäßiger Sätze rechtlichen Anspruch.

Zollbefreyungen.

§. 101. Zollbefreyungen können nur durch ausdrückliche Provinzialgesetze, oder durch besondere Privilegia oder Verträge, begründet werden.

§. 102. Allgemeine Zollbefreyungen, welche der Staat der Handlung zum Besten festsetzt, ist derselbe auch auf die Befreyung von Privatöllen auszudehnen wohl befugt.

§. 103. Doch gilt, wegen der dem Privatberechtigten alsdann zukommenden Entschädigung, alles das, was wegen Aufhebung und Einschränkung der Privilegien überhaupt verordnet ist. (Einleit. §§. 70.71.)

§. 104. Alles, was zum eignen Gebrauche des Staats, oder des Landesherrn, und seiner Hofhaltung transportirt wird, genießt in der Regel, wo nicht Provinzialgesetze und besondere Verfassungen ein Anderes mit sich bringen, die Befreyung auch von den Privatöllen.

§. 105. Diese Landesherrliche Zollfreyheit aber kann an Privatpersonen, bloß zu deren Begünstigung, mit dem Nachtheile anderer Privatöllberechtigten, nicht abgetreten werden.

§. 106. Eben so gelten einzelne Zollbefreyungen, oder sogenannte Freypässe, nur in den Zollstätten des Staats; nicht aber zum Nachtheile der Privatöllberechtigten.

Nebenzölle.

§. 107. Ein Zollberechtigter darf die ihm angewiesene Zollstätte ohne Genehmigung des Staats nicht verlegen.

§. 108. Zur Bequemlichkeit der Reisenden können, so weit es ohne Nachtheil eines Dritten geschieht, Nebenzölle angelegt werden.

§. 109. Doch sind Privatberechtigte nicht befugt, dergleichen Einrichtungen ohne Vorwissen des Staats zu treffen.

Pflichten der Reisenden, den Zoll nicht zu verfahren.

§. 110. Niemand darf, zum Nachtheile des Zolles, die Reisenden von der Zollstraße ableiten, oder ihnen, bey Bereisung derselben, Hindernisse in den Weg legen.

§. 111. Niemand, der zollbare Waaren führt, darf, innerhalb des Zolldistricts, von der ordinären Zollstraße abweichen, und Nebenwege zur Vermeidung des Zolles aufsuchen.

§. 112. Wer jedoch auf dem gewöhnlichen zu seiner Wohnung führenden Wege zwar einen Theil der Zollstraße, nicht aber die Zollstätte selbst passirt, ist die Zollabgaben zu entrichten nicht schuldig.

§. 113. Auch da, wo zu Unterhaltung der Landstraßen oder Brücken, nur ein Wege- oder Brückengeld festgesetzt ist, darf, dem Staate oder dessen Beliebenen zum Nachtheile, kein Nebenweg gesucht werden.

§. 114. Wem also die Anlegung neuer Wege oder Brücken zu seiner Bequemlichkeit gestattet worden, der darf nicht zulassen, daß dieselben zum Nachtheile des Staats, oder eines Privatberechtigten, gemäßbraucht werden.

§. 115. Jeder Reisende ist schuldig, sich an der Zollstätte, zur Entrichtung des Zolles, auch unerfordert zu melden, und die bey sich führenden Waaren getreulich anzuzeigen.

§. 116. Auch derjenige, dem eine Befreyung zu statten kommt, ist von der Meldung im Zollamte nicht ausgenommen; und muß auf Erfordern sein Angeben bescheinigen.

Pflichten der Zollberechtigten.

§. 117. Jeder Zollberechtigte muß solche Anstalten treffen, wodurch die Zollstätte jedermann kenntlich gemacht werde; und die von den Reisenden nicht leicht übersehen werden können.

§. 118. Eben so muß der Zollberechtigte dafür sorgen, daß diejenigen, welche sich zur Entrichtung des Zolles, Wege-, Fähr- oder Brückengeldes melden, nicht ungebührlich aufgehalten, sondern prompt abgefertigt werden.

§. 119. Die Zollbedienten, welche ihre Pflicht darunter nicht beobachten, sollen nicht nur nach Inhalt der Zollgesetze bestraft, sondern auch zum Ersatze alles aus der Versäumniß durch ihre Schuld entstandenen Schadens angehalten werden.

Zolldefraudationen.

§. 120. Niemand soll, zum Nachtheile des Zollberechtigten, den Zoll verfahren, oder zollbare Waaren verschweigen.

§. 121. Wer innerhalb des Zolldistricts, auf Nebenwegen, die Zollstätte vorbeygegangen ist, wird als ein Zolldefraudant angesehen.

§. 122. Damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: so sollen auf den Straßen, welche zu einer Zollstätte führen, die gewöhnlichen Zollstangen errichtet, und beständig unterhalten werden.

§. 123. Was von Verfahrnung des Zolles verordnet ist, gilt auch in Ansehung des vom Staate festgesetzten Wege-, Fähr- und Brückengeldes.

§. 124. Wie die zum Nachtheile des Staats vorsätzlich begangenen Zolldefraudationen, durch Confiscation und sonst, zu bestrafen, ist in den Criminalgesetzen verordnet.

§. 125. Zolldefraudationen zum Nachtheile eines Privatberechtigten, sollen nach Vorschrift seines Privilegii geahndet werden.

§. 126. Ist in diesem keine Strafe bestimmt, und auch in Provinzialgesetzen keine Vorschrift enthalten: so muß der Zolldefraudant entweder den zehnfachen Betrag der zu entrichten gewesenen Abgabe als Zoll erlegen, oder, nach eigener Wahl, die Sache, an welcher die Defraudation begangen worden, dem Zollberechtigten überlassen.

§. 127. Ist die im Privilegio bestimmte Strafe härter, als diejenige, welche die allgemeinen oder Provinzialgesetze vorschreiben: so muß das Privilegium, gleich einem Gesetze, gehörig publicirt werden.

§. 128. Die Strafgefälle bey Zolldefraudationen kommen allemal demjenigen zu, dessen Rechte durch die Defraudation beeinträchtigt worden.

§. 129. Wer, um dem Wege- und Brückengeide sich zu entziehen, unerlaubte Nebenwege sucht, soll, wenn nicht anderweitige rechtsgültige Strafbestimmungen vorhanden sind, die schuldige Abgabe vierfach, nebst dem etwanigen Pfandgelde entrichten.

Wem das Erkenntniß über Zolldefraudationen, ingleichen

§. 130. Jeder Privatberechtigte ist befugt, die Zolldefraudanten innerhalb seines Zolldistricts anzuhalten, zu pfänden, und zur gesetzmäßigen Strafe zu ziehen.

§. 131. Alle Obrigkeiten und Gerichte innerhalb solchen Districts sind schuldig, dem Berechtigten die Pfändung der Zolldefraudanten in ihrem Gebiete zu verstatten, und ihm gegen etwanige Widersetzungen hülffreie Hand zu leisten.

§. 132. Sobald der angebliche Uebertreter die Defraudation läugnet, oder sonst auf rechtliches Gehör sich beruft, muß die Sache von den ordentlichen Gerichten des Orts, wo der Zoll sich befindet, gesetzmäßig untersucht, und darüber erkannt werden.

§. 133. Auch außerhalb des Zolldistricts kann der Zollberechtigte die Uebertreter verfolgen, und ihre Verkümmern bey den Gerichten des Orts, wo sie betroffen werden, nachsuchen.

§. 134. Die Untersuchung und Entscheidung eines über die Contravention entstandenen Streits gehört alsdann vor die Gerichte des Orts, wo der Uebertreter betroffen worden.

§. 135. Doch kann der Zollberechtigte verlangen, daß die Sache vor seine Gerichte gezogen, und bey ermangelnder sonstigen Sicherheit, der Uebertreter zur Verwahrung im Arreste, an dieselben ausgeliefert werde.

über streitige Zollrechte gebühre.

§. 136. Wird demjenigen, der das Recht eines Zolles, Brücken- oder Wegegeldes behauptet, das Recht selbst bestritten: so gehört die Untersuchung und Entscheidung vor das Landes-Justizcollegium der Provinz.

§. 137. Behauptet der, welcher einer Uebertretung halber in Anspruch genommen wird, eine Zollbefreyung auf den Grund eines besondern, oder auch eines allgemeinen Privilegii seiner Standesgenossen: so muß die Sache gleichergestalt bey dem Landes-Justizcollegio der Provinz erörtert und entschieden werden.

Obliegenheiten der Zollberechtigten.

§. 138. Jeder Privat inhaber einer Zoll-, Brücken-, Fähr- oder Wegegelds-Gerechtigkeit, ist schuldig, die Straßen, Wege, Fähren, und Brücken, innerhalb des ihm angewiesenen Districts, auf eigene Kosten in sicherem und tauglichem Stande zu erhalten.

§. 139. Für allen Schaden, der den Reisenden aus der Unterlassung dieser Pflicht entsteht, muß der Zoll- oder Brückengeldberechtigte haften.

§. 140. Doch kann ihm ein Schade, welcher durch bloßen Zufall, oder durch eigene Schuld und Unvorsichtigkeit der Reisenden entstanden ist, nicht zugerechnet werden.

Vierter Abschnitt

Vom Postregal

I. Begriff des Postregals.

§. 141. Der Staat hat die ausschließende Befugniß, Posten und Marktschiffe anzulegen, und den Lauf derselben zu ordnen.

§. 142. Damit der Staat diese Anstalten zum gemeinen Besten unterhalten könne, und wegen deren Benutzung gesichert sey, darf niemand etwas unternehmen, welches unmittelbar zur Schmälerung der Posteinkünfte gereicht.

Ausschließende Rechte der Posten, wegen Beförderung von Briefen u. Sachen;

§. 143. Alle versiegelte oder verschlossene Briefe, wohin auch die zugehören gehören, ingleichen alle Pakete von Vierzig Pfund und darunter, sollen nur durch die Post verschickt werden.

§. 144. Niemand darf Briefe von Andern einsammeln, und zum Nachtheile der Posteinkünfte unter seinem Couvert versenden.

§. 145. Nur diejenigen werden davon ausgenommen, welche ihrer eignen Geschäfte wegen, oder aus andern besondern und erheblichen Ursachen, dergleichen fremde Briefe den ihrigen beyzuschließen genöthiget sind.

§. 146. Eben so wenig dürfen mehrere an verschiedene Empfänger, oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger, bestimmten Pakete von vorgedachtem postmäßigen Gewichte, unter Einen Umschlag zusammengepackt, und der Post solchergestalt entzogen werden.

§. 147. Es steht zwar einem jeden frey, seine Briefe oder postmäßigen Pakete durch eigne Boten oder Fuhren abzuschicken;

§. 148. Niemand aber darf, bey solcher Gelegenheit, fremde Briefe oder postmäßige Pakete zur Bestellung annehmen.

§. 149. Eben so wenig ist dies Reisenden erlaubt.

§. 150. Will jemand besondrer Umstände oder Ursachen wegen sich eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, zur Fortschaffung seiner Briefe oder postmäßigen Pakete bedienen: so muß er es dem Postamte anzeigen, und sich mit selbigem über das Porto abfinden.

§. 151. Der Reisende, der Fuhrmann, oder Schiffer, darf die Briefe oder postmäßigen Pakete nicht eher annehmen, bis er sich hinreichend überzeugt hat, daß es mit Genehmigung der Post geschehe.

wegen Fortschaffung der Reisenden.

§. 152. Wer sich zu einer Reise von mehr als Einer Meile aus einer Stadt, wo ein Postamt errichtet ist, eines gedungenen Fuhrmannes bedienen will, muß es dem Postamte anzeigen, und zu seiner Legitimation den gewöhnlichen Zettel lösen.

§. 153. An Orten, wo die Post nur Boten hält, bedarf es zu gedungenen Fuhren keines solchen Zettels.

§. 154. Auch ist dergleichen nicht nöthig, wenn jemand mit eignen Pferden einen Andern, oder dessen Sachen, umsonst fortschafft.

§. 155. Von Orten, wo keine Posten sind, findet die Versendung der Briefe und Sachen ohne Unterschied, durch jede selbst gewählte Gelegenheit, jedoch nur bis zum nächsten auf dem Wege liegenden Postamte statt.

Postcontraventionen.

§. 156. Wie die vorkommenden Postcontraventionen zu bestrafen, ist in den besondern Postordnungen testgesetzt.

II. Verhältniß der Postämter gegen die Reisenden und Befrachter überhaupt.

§. 157. Postmeister und Postwärter stehen gegen diejenigen, welche sich zur Fortschaffung ihrer Person oder Sachen der Post bedienen, in eben dem Verhältnisse, als die Schiffer gegen Reisende und Befrachter. (Tit. VIII. §. 1620. sqq. und 1742. sqq.)

§. 158. Sie sind schuldig, für tüchtige Pferde und Fuhrwerk, auch zuverlässige und verständige Schirrmeister und Postillons(!), zu sorgen.

§. 159. Für die äußere Sicherheit der Posten müssen sie bey der Behörde die nöthigen Anstalten bewirken.

§. 160. Die commandirenden Officiers, und bürgerliche Obrigkeiten, müssen ihnen dazu nöthigenfalls hülfreiche Hand leisten.

Gegen die Befrachter insonderheit

1) bey der Annahme;

§. 161. Die Postämter sind zur Annahme und Fortschaffung der ihnen vorschriftsmäßig überlieferten Briefe und Sachen verbunden.

§. 162. Waaren, die am Gewicht über hundert Pfund wiegen, Schießpulver, und lebendige Thiere, sind die Postämter anzunehmen nicht schuldig.

§. 163. Die Ablieferung muß auf dem Postamte, an den Postmeister, oder an die dazu bestellten Unterbedienten geschehen.

§. 164. An Orten, wo keine Postämter oder Postwärtereyen sind, können Briefe und Sachen den mit der Post durchgehenden Schirrmeistern, oder in deren Ermangelung, den Postillons eingeliefert werden.

§. 165. Briefe und Sachen, die zu spät eingeliefert worden, sind die Postämter anzunehmen nicht verbunden.

§. 166. Die Einlieferung muß wenigstens Zwey Stunden vor dem Abgange der Post, und wenn diese in der Nacht, oder am folgenden Morgen vor Neun Uhr abgeht, bis um Acht Uhr des vorhergehenden Abends geschehen.

§. 167. Briefe, die an Staatsminister, Vorgesetzte der Departements, und Geheime Cabinetsräthe gerichtet sind, dürfen von den Postämtern innerhalb Landes nicht anders, als gegen Erlegung des Porto, angenommen werden.

§. 168. Eben dies findet statt, wenn jemand in seinen Privatangelegenheiten an die Landescollegia Briefe und Pakete abschickt.

§. 169. Wer ein öffentliches Siegel in seinen Privatangelegenheiten zur Versteckung von Postcontraventionen mißbraucht, hat wilkührliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt. (Tit. XX. §. 35.)

§. 170. Briefe müssen gehörig adressirt und versiegelt; abzuschickende Sachen gehörig bezeichnet, verpackt und verwahrt seyn; widrigenfalls die Postämter sie anzunehmen nicht schuldig sind.

§. 171. Ueber baare Gelder, und über Briefe, worin Geld oder Juwelen enthalten sind, können die Absender einen gedruckten vom Postmeister zu unterschreibenden Empfangsschein fordern.

§. 172. Die Postämter müssen für die ungesäumte und sichere Fortschaffung der von ihnen angenommenen Briefe und Sachen; in der Zwischenzeit aber für deren gehörige Aufbewahrung sorgen.

a) unterwegs;

§. 173. Kommen Briefe oder Sachen, auf einer unterwegs liegenden Station, eröffnet oder beschädigt an: so ist das Postamt daselbst schuldig, weitem Schaden nach Möglichkeit zu verhüten, und dergleichen Poststücke durch besseres Einpacken oder Beydrückung des Postsiegels, zu verwahren.

§. 174. Die durch einen solchen Zufall nothwendig gewordene Eröffnung, neue Einpackung, und Verwahrung der Poststücke, muß in Gegenwart der Reisenden, oder anderer Zeugen geschehen; und die Kosten derselben ist der Empfänger zu erstatten schuldig, so bald nicht erhellet, daß die Beschädigung durch Verschulden der Postbedienten geschehen sey.

§. 175. Es müssen ferner die Ursachen der Eröffnung oder Beschädigung in Gegenwart der Passagiers oder Zeugen genau untersucht, und die Postämter, sowohl der letzvorhergehenden, als der nächstfolgenden Station, davon benachrichtigt werden.

§. 176. Haben beschädigte Briefe mit dem Postsiegel wieder versiegelt werden müssen: so muß der Postbediente auf der Außenseite die Ursache, und die Zeugen, in deren Gegenwart es geschehen ist, eigenhändig bemerken.

3) bey der Ablieferung;

§. 177. Die Postbedienten müssen dafür sorgen, daß die Briefe und Sachen an die benannten Empfänger richtig abgeliefert werden.

§. 178. Diejenigen, an welche Briefe oder Sachen gerichtet sind, müssen dieselben unverzüglich annehmen und auslösen.

§. 179. Kann oder will jemand sich dazu nicht verstehen: so liegen die Sachen auf seine Gefahr; und das Postamt ist zu einiger fernern Aufsicht darüber nicht verbunden.

§. 180. Vielmehr kann sich dasselbe, bey beharrlich verweigerter Auslösung, wegen des ihm zukommenden Porto, sowohl an den Absender, als an die Sachen selbst halten.

§. 181. Kann ein Empfänger nicht ausgeforscht werden: so muß das Postamt, nach Verlauf von Vierzehn Tagen, eine(! = eine) besondere Chartre oder Anzeige darüber anfertigen, und in oder vor dem Posthause öffentlich aushängen.

§. 182. Zugleich muß es den Versuch anstellen, durch Rückfrage an den Ort der Absendung nähere Nachricht einzuziehn.

§. 183. Ist dies fruchtlos, und meldet sich innerhalb Dreyer Monathe nach dem Aushange kein Empfänger: so müssen die Briefe oder Pakete dem General-Postamte eingesendet werden.

§. 184. Sind aber die Sachen, deren Empfänger nicht ausgeforscht werden kann, der Fäulniß, oder sonst einem schleunigen Verderben unterworfen: so können die Postbedienten selbige, nach Verlauf von Acht Tagen, an die Armenanstalt des Orts abliefern.

4) wegen Vertretung der angenommenen Sachen.

§. 185. Die Postämter sind für die zur Post vorschriftsmäßig eingelieferten Briefe und Sachen, gleich den Schiffern, zu haften schuldig.

§. 186. Alle dabey begangene Versehen der Postbedienten und Postillons müssen die Postämter vertreten.

§. 187. Sie sind aber von der Vertretung frey, wenn ausgemittelt werden kann, daß der Schade oder Verlust durch einen bloßen Zufall oder ungewöhnliche Begebenheit entstanden sey, welche vorherzusehen und zu verhüten den Postbedienten nicht möglich gewesen.

§. 188. Ferner bey einfachen unbeschwerten Briefen, wenn dieselben aus dem Posthause abgefordert worden; und der Postbediente eidlich erhärten kann, daß er seiner Seits mit gutem Glauben verfahren habe.

§. 189. Dagegen soll aber derjenige, welcher andrer Correspondenten Briefe ohne deren Vorwissen abfordert, oder wohl gar unterschlägt, mit einer Geldbuße von Fünzig bis Hundert Thalern, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

§. 190. Auch fällt die Vertretung der Königlichen Postämter weg, wenn sich der Schade oder Verlust auf einem auswärtigen Postamte, über welches die Post passiren müssen, erweislich zugetragen hat.

§. 191. Der Beschädigte muß sich alsdann an das auswärtige Postamt und dessen Vorgesetzte wenden; es wird aber das Generalpostamt demselben seinen Beystand nicht versagen.

§. 192. Wenn ein Brief oder Pack dem Empfänger wohl verwahrt und versiegelt überliefert, und das Gewicht übereinstimmend gefunden wird: so darf dasjenige, was bey der Eröffnung an der auf dem Umschlage bemerkten Summe oder Zahl der Stücke fehlt, von dem Postamte nicht vertreten werden.

§. 193. Sind aber Geld oder Banknoten im Posthause, in Gegenwart des Postmeisters, oder des zur Annahme gesetzten Postbedienten versiegelt, und das Postsiegel beygedruckt worden: so haftet das Postamt für den ganzen auf dem Umschlage vermerkten Betrag.

§. 194. Alsdann muß jedoch auch die Eröffnung des Briefes, oder Packs, in Gegenwart eines Postbedienten des Ablieferungsorts geschehen seyn.

§. 195. Sind Geldfässer, Beutel, oder Pakete von Werth, nach dem Gewichte übernommen worden: so müssen sie vor der Ablieferung von dem Postamte nachgewogen werden.

§. 196. Findet sich dabey ein erheblicher Unterschied am Gewichte: so muß das Faß, Beutel, oder Paket, auf dem Posthause, in Gegenwart des Postmeisters und des Empfängers, oder eines von diesem ernannten glaubwürdigen Person, eröffnet und nachgesehen werden.

§. 197. Das bey dieser Handlung von dem Postamte aufgenommene Protocoll ist bey der Beurtheilung: ob und was zu vertreten sey? zum Grunde zu legen.

§. 198. In jedem Falle dürfen die Postämter nur so viel vertreten, als bey der Aufgebung auf die Post wirklich declarirt worden.

§. 199. Wer weniger angiebt, kann im Falle eines Verlustes, nur den Ersatz des an der angegebenen Summe Fehlenden fordern; und soll noch außerdem um den zehnten Theil des verschwiegenen Werths fiskalisch bestraft werden.

§. 200. Findet jemand aus einer oder der andern Ursache Bedenken, den Werth versendeter Juwelen oder Kostbarkeiten auf dem Briefe oder Packe selbst anzuzeigen: so muß er denselben dem Postmeister, zur Eintragung in das Postbuch, bey der Aufgebung besonders eröffnen.

§. 201. Hat jemand vorsätzlich schlechte und geringe Sachen als Juwelen oder Kostbarkeiten declarirt, oder sonst durch unrichtige höhere Angabe die Post zu gefährden unternommen: so muß er bey erfolgtem Verluste den Schaden allein tragen, und soll als Betrüger gestraft werden. (Criminalrecht Tit. XX. Abschn. XV.)

§. 202. Briefe oder Pakete, worauf bloß vermerkt ist, das(!) Juwelen, Kostbarkeiten, Geld, Banknoten, und dergleichen darin enthalten sind, ohne daß zugleich ein bestimmter Werth oder Betrag angegeben wird, sollen, außer dem Falle des §. 200., bey den Postämtern nicht

angenommen werden.

§. 203. Ist es dennoch geschehen: so muß, bey erfolgtem Verluste, der Aufgeber den Betrag vollständig nachweisen, und kann zur bloßen eidlichen Bestärkung nicht gelassen werden.

§. 204. Die Postbedienten müssen die ankommende und abgehende Correspondenz verschwiegen halten, und mit wem jemand Briefe wechsele, keinem andern offenbaren.

§. 205. Ein Postbedienter, welcher eigenmächtig Briefe erbricht, oder unterschlägt, soll allen Schaden ersetzen, seines Amts verlustig, und zu allen fernern Bedienungen und Ehrenämtern im Staate unfähig seyn; außerdem aber noch an Gelde oder am Leibe, nach Maasgabe des durch die That an sich beabsichtigten oder wirklich begangenen Verbrechens, und nach Vorschrift der darauf sich beziehenden Criminalgesetze, bestraft werden.

Verhältniß der Postämter gegen die Reisenden.

§. 206. Reisende, welche sich der Post bedienen wollen, müssen ihren Stand und Namen dem Postamte des Orts, von welchem sie abgehen, richtig anzeigen.

§. 207. Wer sich dessen weigert, soll zur Post nicht angenommen werden.

§. 208. Sie müssen sich zur bestimmten Zeit zur Abreise fertig halten, und können nicht verlangen, daß die Post auf sie warten solle.

§. 209. Bleiben sie durch ihre Schuld und Versäumniß zurück, so verlieren sie das vorausbezahlte Postgeld.

§. 210. Bey der ordinären Post haben die zuerst eingeschriebenen Reisenden die Wahl der Plätze.

§. 211. Diejenigen, welche mit der Post ankommen und weiter reisen, gehen denen vor, welche am Orte des Durchganges eingeschrieben worden.

§. 212. Diejenigen, welche nur halbe Fracht bezahlen, müssen allen übrigen, ohne Unterschied der Zeit oder des Orts der Einschreibung, nachstehn.

§. 213. Sind keine hinlängliche Plätze zur Aufnahme sämmtlicher sich angebender Passagiers vorhanden: so muß nach eben diesen Vorschriften bestimmt werden, welche von denselben zurückstehn müssen.

§. 214. Zum Nachtheile der Posteinkünfte darf kein Reisender, bey der in den Postordnungen bestimmten Strafe, versiegelte Briefe oder Pakete, Gelder oder Sachen, zur Bestellung an Andere mitnehmen.

§. 215. Während der Reise müssen sich die Reisenden ruhig und ordentlich betragen, und nichts vornehmen, wodurch ein Aufenthalt oder Schade an den geladenen Personen und Sachen entstehen könnte.

§. 216. Kein Reisender kann verlangen, daß die Post um seinetwillen die Reise unterbrechen, oder einen andern, als den vom Postamte ihr angewiesenen Weg, nehmen solle.

§. 217. Der Postwagen soll unter dem Vorwande, daß eine der darauf befindlichen Personen zu arretiren sey, auf seinem Wege nicht angehalten, sondern nur bis zur nächsten Station, wo die Arretirung mit Sicherheit geschehen kann, begleitet werden.

§. 218. Auf der Station aber dürfen die Postbedienten sich den Anordnungen der Behörde wegen einer solchen Arretirung nicht widersetzen; noch dieselben zu vereiteln sich unterfangen.

§. 219. Jeder Reisende ist schuldig, auf seine Sachen selbst Acht zu haben.

§. 220. Hat aber ein Postbedienter sich zur Verwahrung solcher Sachen besonders und ausdrücklich anheischig gemacht: so muß derselbe dafür haften.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 221. Zu Zeiten, wo die ordentlichen Postwege gar nicht, oder schwer zu passiren sind, steht den fahrenden, reitenden, und Extraposten frey, sich der Neben- und Feldwege zu bedienen.

§. 222. Auch können sie in einem solchen Nothfalle über ungehegte Wiesen und unbestellte Aecker fahren; und niemand darf sie durch Aufwerfung eines Grabens, oder sonst, daran verhindern oder aufhalten.

§. 223. Doch steht den Eigenthümern der Grundstücke frey, sich durch Haltung verschlossener Schlagbäume gegen den Mißbrauch zu sichern; sie müssen aber dem vor- und rückwärts liegenden Postamte Schlüssel dazu einhändigen.

§. 224. Fahren die Postillions über gehegte Wiesen oder bestellte Aecker: so müssen sie die Eigenthümer vollkommen entschädigen, und sollen außerdem nachdrücklich bestraft werden.

§. 225. Die Post selbst aber darf niemand, auch aus einer solchen Ursache, anhalten und pfänden.

§. 226. Wegen des Vorrechts der Posten bey dem Ausweichen, wenn Fuhr- und Landleute, oder andere Reisende, hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, ist Tit. XV. §. 26. verordnet.

§. 227. Die zur Post gehörenden Geräthe und Pferde sollen Schulden halber nicht mit Arrest belegt werden.

§. 228. Auch auf die Besoldung der Postbedienten findet nur wegen solcher Schulden, die zur Anschaffung von Postpferden, Wagen, Geräthschaften, oder Futter gemacht worden, eine Verkümmernng statt.

Fünfter Abschnitt

Von der Mühlengerechtigkeit

Mühlen an öffentlichen Flüssen.

§. 229. Das Recht, Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen anzulegen, ist ein Vorbehalt des Staats.

§. 230. Wem der Staat die Mühlengerechtigkeit auf einem schiffbaren Strohme verliehen hat, der muß bey Ausübung seines Rechts, nach dem Inhalte seines Privilegii, und der vom Staate ertheilten allgemeinen oder Provinzial-Mühlenordnungen, auf das genaueste sich achten.

§. 231. Will er von seinem Rechte durch Anlegung einer neuen, bisher noch nicht vorhanden gewesenen Mühle Gebrauch machen: so muß er sich bey der Landespolizey-Instanz melden, und den Anweisungen derselben Folge leisten.

§. 232. Ein Gleiches findet statt, wenn eine alte eingegangene Mühle dieser Art wieder aufgebauet, oder in der gegenwärtigen Anlage einer wirklich vorhandenen etwas verändert werden soll.

Mühlen an Privatflüssen, und Windmühlen.

§. 233. Mühlen an Privatflüssen, ingleichen Windmühlen, mag zwar in Provinzen, wo nicht das Gegentheil durch besondere Gesetze oder Verfassungen bestimmt ist, jeder Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden anlegen.

§. 234. Er ist aber dazu nur in so fern berechtigt, als es ohne Schmälerung der Befugnisse eines Dritten geschehen kann.

Was Rechtens sey, bey Anlegung neuer, oder Veränderung alter Mühlen.

§. 235. Es muß daher jeder Mühlenberechtigte ohne Unterschied, welcher eine neue Mühle bauen; oder eine eingegangene wieder herstellen; oder sie an einen andern Ort verlegen; oder in eine andere Gattung verwandeln; oder mit mehrern Gängen versehen will, sich bey der

Landespolizey-Instanz melden, derselben den Plan der vorhabenden Einrichtung anzeigen, und die weitere Anweisung derselben erwarten.

§. 236. Die Landespolizey-Instanz muß ehe sie die Approbation erteilt, die benachbarten Mühlenberechtigten, und Andre, welchen durch den neuen Bau, oder durch die Abänderung, Schaden erwachsen könnte, darüber vernehmen.

Wer zum Widerspruche dagegen berechtigt sey, oder nicht.

§. 237. Zum Nachtheile der Zwangsgerechtigkeit einer schon vorhandenen Mühle, soll der Bau einer andern, oder die Veränderung oder Erweiterung derselben, nicht zugelassen werden.

§. 238. Auch ist ein neuer Mühlenbau in so fern unzulässig, als dadurch den schon vorhandenen Mühlen das zu ihrem Betriebe erforderliche Wasser entzogen, oder selbiges zu ihrem Nachtheile zurückgestauet wird.

§. 239. Wer aus einem dieser gesetzmäßigen Gründe einem neuen Mühlenbaue widerspricht, dem soll Gehör darüber, im ordentlichen Wege Rechtens, verstattet werden.

§. 240. Wer eine Zwangsgerechtigkeit hat, kann dennoch der Anlegung einer Mühle von anderer Art, als worauf sein Zwangsrecht gerichtet ist, nicht widersprechen.

§. 241. Der vermeintliche Abgang frey williger Mahlgäste ist kein hinlänglicher Grund zum Widerspruche, gegen die Anlegung neuer Mühlen.

§. 242. Wenn jedoch in einem Orte und Districte schon hinlängliche Mühlen zur Versorgung des Publici vorhanden sind: so soll denjenigen, welche neue Mühlen nicht zum eigenen alleinigen Gebrauche, sondern vielmehr zum Abbruche der schon vorhandenen Mühlen anlegen wollen, die Erlaubniß dazu von der Landespolizey-Instanz versagt werden.

Polizeygesetze in Mühlensachen.

§. 243. Erhöhungen des Fachbaumes, und Veränderungen des Sicherpfahls, können nicht anders, als unter Aufsicht der Landespolizey, mit Zuziehung der benachbarten Interessenten, und nur so weit es diesen unschädlich ist, vorgenommen werden.

§. 244. Dagegen sind bewegliche Aufsätze auf dem Fachbaum bey kleinem Wasser, so lange erlaubt, als den ober- oder unterhalb liegenden Nachbarn, sowohl Müllern, als Grundbesitzern, daraus kein Nachtheil entsteht.

§. 245. Wer nicht selbst die Mühlengerechtigkeit, sondern nur die Erlaubniß zur Anlegung einer Mühle, von dem Staate oder einem Privatmühlenberechtigten erhalten hat, der darf, ohne ausdrückliche Erlaubniß seines Concedenten, weder einen neuen Gang anlegen, noch seine Mühle in eine von andrer Art verwandeln.

§. 246. Einer schon vorhandenen Mühle darf ein Nachbar, durch dessen Grundstücke das zu ihrem Betriebe nöthige Wasser fließt, dasselbe nicht entziehen. (Th. I. Tit. XXII. §. 3.)

§. 247. Auch ist niemand berechtigt, einer Windmühle, durch Anpflanzung hoher Bäume, da, wo dergleichen vorher nicht gewesen sind, den nöthigen Wind zu benehmen.